

Gesetz zur Änderung des Landesfischereigesetzes*

Vom 7. August 2024

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesfischereigesetz vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (GVOBl. M-V S. 404) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:
„§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen“.
- b) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:
„§ 7 Rechtsvorschriften zum Fischereischein, Verordnungsermächtigung“.
- c) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:
„§ 8 Fischereischeinprüfung, Verordnungsermächtigung“.
- d) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:
„§ 10 Verfahren zum Fischereischein und zur Fischereiabgabe, Verordnungsermächtigung“.
- e) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:
„§ 12 Verbote, Verordnungsermächtigung“.
- f) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:
„§ 13 Fischerei in Nationalparks und Naturschutzgebieten, Verordnungsermächtigung“.
- g) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:
„§ 15 Fischereibezirke, Verordnungsermächtigung“.
- h) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:
„§ 18 Schonbezirke, Verordnungsermächtigung“.
- i) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:
„§ 22 Rechtsvorschriften zum Schutz und zur Entwicklung der Fischbestände und der Fischerei, Verordnungsermächtigung“.
- j) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:
„§ 25 Aufgaben und Berechtigungen der Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht, Verordnungsermächtigung“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „und Begriffsbestimmungen“ angefügt.
- b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Auf Anlagen der Teichwirtschaft, Fischhaltung und Fischzucht finden § 3 Absatz 2, die §§ 5, 7 bis 12, 16, 21 und 22 Nummer 4 und 6 bis 8, die §§ 23 bis 25, 26 Absatz 1 Nummer 3 bis 15 und 24 bis 32 sowie § 26 Absatz 2 bis 4 Anwendung.“
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Küstengewässer“ die Wörter „im Sinne dieses Gesetzes“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Binnengewässer“ die Wörter „im Sinne dieses Gesetzes“ eingefügt.
- e) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
„(4) Fischintensivhaltung ist Fischzucht in geschlossenen Kreislaufsystemen.

(5) Anlagen der Teichwirtschaft, Fischhaltung und Fischzucht sind Gehege sowie künstlich angelegte, ablassbare Gewässer und Anlagen zur kontrollierten Aufzucht und Vermehrung von Fischen.“

3. § 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

1. eine Fischereiberechtigung hat oder eine Fischereierlaubnis nach Maßgabe des § 6 besitzt und“.

4. § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „hat“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und es werden die Wörter „oder auf natürliche Weise hierher ausdehnt“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

5. In § 4 Absatz 4 werden die Wörter „die Inhaber einer Fischereierlaubnis“ durch die Wörter „Personen, die eine Fischereierlaubnis besitzen“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „bedürfen der Schriftform und“ gestrichen.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Sätze 1 und 2 gelten für Pachtverträge für Anlagen der Teichwirtschaft, Fischhaltung und Fischzucht entsprechend.“

* Ändert Gesetz vom 13. April 2005; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 793 - 3

7. § 6 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „Inhaber einer“ durch das Wort „eine“, das Wort „ausgestellten“ durch das Wort „ausgestellte“ und das Wort „sein“ durch das Wort „besitzen“ ersetzt.
 - Folgender Satz wird angefügt:
„Die Fischereierlaubnis kann auch als elektronisch erteiltes Dokument ausgestellt werden.“
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
**„§ 7
Rechtsvorschriften zum Fischereischein,
Verordnungsermächtigung“.**
 - In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Fischerei“ die Wörter „neben einem Personalausweis oder einem Identifikationsnachweis gemäß dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz oder bei Jugendlichen unter 16 Jahren neben einem amtlichen Lichtbildausweis oder Schülerausweis“ eingefügt.
 - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Fischereischein wird, sofern er nicht ausdrücklich zeitlich befristet ist, auf Lebenszeit erteilt.“
 - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 1 werden die Wörter „der Antragsteller“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.
 - In Nummer 2 werden das Wort „er“ durch das Wort „diese“ und das Wort „ihr“ durch das Wort „dieser“ ersetzt.
 - In den Absätzen 4 und 5 werden jeweils die Wörter „der Antragsteller“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.
 - In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Fischereischeins“ die Wörter „nach Absatz 1“ eingefügt.
 - Absatz 8 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „der Inhaber seinen“ werden durch die Wörter „die berechnigte Person ihren“ ersetzt.
 - Folgender Absatz 9 wird angefügt:
„(9) Die oberste Fischereibehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gleichstellung von Fischereischein nach Absatz 8 zu regeln. Bis zum Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung gilt eine Gleichstellung von Fischereischein nach Absatz 8 weiter.“
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - In Absatz 1 werden die Wörter „der Antragsteller“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Nummer 1 werden jeweils vor den Wörtern „zum Fischwirt“ die Wörter „zur Fischwirtin oder“ eingefügt.
 - Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Weitere Anforderungen anderer Bundesländer an die jeweilige Fischereischeinprüfung können in Mecklenburg-Vorpommern durch private Angebote zusätzlich erfüllt werden, sofern deren Ausgestaltung unter Aufsicht des Landes steht.“
 - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und nach dem Wort „Berufsausbildungen“ werden die Wörter „sowie die Art der Angebote nach Absatz 3 und die Zuständigkeit und das Verfahren für deren Zulassung“ eingefügt.
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Wer die Fischerei ausüben will, hat eine Fischereiabgabe zu entrichten. Von der Abgabe ist befreit, wer der Fischereischeinpflicht nach § 7 Absatz 1 nicht unterliegt oder nach § 7 Absatz 7 Satz 1 von ihr befreit ist.“
 - Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe muss bei der Ausübung der Fischerei mitgeführt werden.“
11. § 10 wird wie folgt gefasst:
- „§ 10
Verfahren zum Fischereischein und zur Fischereiabgabe,
Verordnungsermächtigung“**
- Die oberste Fischereibehörde regelt durch Rechtsverordnung
- die Zuständigkeit und das Verfahren für die Erteilung, Entziehung und Registrierung der Fischereischeine,
 - Ausnahmen von der Fischereischeinpflicht und der Pflicht zur Fischereischeinprüfung, insbesondere aus wissenschaftlichen Gründen oder zur Einführung von befristeten Fischereischein, deren Gültigkeit jeweils auf 28 hintereinander liegende Tage zu begrenzen ist,
 - die Muster der Fischereischeine,
 - die Höhe der Fischereiabgabe, die Zuständigkeit und das Verfahren zu ihrer Erhebung sowie Regelungen zum Nachweis ihrer Entrichtung und
 - das Verfahren, die Prüfungsinhalte und die Gebühren der Fischereischeinprüfung sowie die Zuständigkeit für ihre Durchführung.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausbildung“ die Wörter „zur Fischwirtin oder“ eingefügt und die Wörter „Auszubildender oder Gehilfe“ durch die Wörter „auszubildende Person oder Hilfskraft einer Fischwirtin oder“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Zwecke“ die Wörter „und bei Kleingewässern für die Nutzung selbstständiger Fischereirechte oder für Hegemaßnahmen“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 4 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „erlauben“ gestrichen und werden nach dem Wort „Elektrofischerei“ die Wörter „nach Absatz 4“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „nach“ das Wort „Art,“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Fischen“ die Wörter „in Anlagen der Fischhaltung“ eingefügt.
- e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Fischfang unter Anwendung von elektrischem Strom (Elektrofischerei) bedarf der Genehmigung der oberen Fischereibehörde. Das Verfahren, Ausnahmen und Voraussetzungen für eine Genehmigung regelt die oberste Fischereibehörde durch Rechtsverordnung.“

14. Der Überschrift zu § 13 werden ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.

15. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „In Küstengewässern sind“ gestrichen und nach dem Wort „Fischbehälter“ die Wörter „der beruflichen Fischerei sind“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

16. Der Überschrift zu § 15 werden ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.

17. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden das Komma und die Wörter „den Landkreisen oder den kreisfreien Städten“ gestrichen.

18. In § 19 Satz 2 werden die Wörter „Fischbesatz zu leisten“ durch die Wörter „angemessenem Fischbesatz zu leisten oder alternative Hegemaßnahmen durchzuführen, die der Zustimmung der oberen Fischereibehörde bedürfen“ ersetzt.

19. In § 20 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „seine“ durch das Wort „eigene“ ersetzt.

20. In § 21 Absatz 1 werden nach dem Wort „Ablassens“ die Wörter „des Gewässers“ eingefügt.

21. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 22
Rechtsvorschriften zum Schutz und zur Entwicklung
der Fischbestände und der Fischerei,
Verordnungsermächtigung“.**

- b) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Fischerei“ die Wörter „oder soweit es zur Durchführung von Rechtsakten des Rates und der Kommission der Europäischen Union, die die Ausübung der Fischerei betreffen, erforderlich ist,“ eingefügt.

- c) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Fang- und Störungsverbote, die Schonzeiten der Fische, die erlaubte Mindest- oder Maximallänge der Fische zum Zeitpunkt des Fangs sowie den Schutz der Fischnährtiere,“.

- d) In Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Die Bestimmung der heimischen Fischart, Gebote, Verbote oder Beschränkungen des Einsetzens von Fischarten in ein Gewässer mit dem Ziel der Entwicklung eines dem Gewässer angepassten heimischen Fischbestandes,“.

- e) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Registrierung von Betrieben und die Kennzeichnung von Fischereifahrzeugen, Fanggeräten und Fischbehältern sowie die zulässigen Anlandehäfen,“.

- f) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

- g) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Fischbesatzmaßnahmen“ ein Komma und das Wort „Fischereiaufwand“ eingefügt und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- h) Die folgenden Nummern 8 und 9 werden angefügt:

„8. die Registrierung und Bewirtschaftung von Anlagen der Teichwirtschaft, Fischhaltung und Fischzucht und

9. Vorschriften über die Mindestangaben in Erlaubnisscheinen zum Fischfang.“

22. In § 23 Absatz 1 wird die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „für die Fischerei zuständige Ministerium“ ersetzt.

23. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Fischereiaufseher“ durch die Wörter „die Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Fischereiaufseher“ durch die Wörter „Kontrollbefugte der Fischereiaufsicht“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Fischereiaufsehern“ durch die Wörter „Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Fischereiaufseher“ durch die Wörter „Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Fischereiaufseher“ durch die Wörter „Kontrollbefugte der Fischereiaufsicht“ ersetzt.

24. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 25
Aufgaben und Berechtigungen der Kontrollbefugten
der Fischereiaufsicht, Verordnungsermächtigung“.**

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht haben die Aufgabe, Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Fischerei und der Fischbestände dienen, zu verhüten, zu unterbinden und bei der Verfolgung solcher Zuwiderhandlungen, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, mitzuwirken.“
- c) In Absatz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „die Fischereiaufseher“ durch das Wort „diese“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Verlangen“ die Wörter „den Kontrollbefugten“ eingefügt.
 - bb) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - „1. die Fischereierlaubnis, den Fischereischein, den Nachweis der Entrichtung der Fischereiabgabe und bei Vorliegen der Voraussetzungen das Dokument nach § 7 Absatz 7 Satz 2 zur Prüfung auszuhändigen oder elektronisch erteilte Dokumente auf einem elektronischen Gerät lesbar vorzulegen,
 - 2. mitgeführte Fanggeräte, Fischereizubehöre, Fischbehälter und Fische zur Prüfung vorzulegen,“.
 - cc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Personalausweis“ die Wörter „oder einen Identifikationsnachweis“

gemäß dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz“ eingefügt sowie die Wörter „ein anderes Dokument“ durch die Wörter „einen amtlichen Lichtbildausweis oder Schülerausweis“ ersetzt.

- dd) In Nummer 4 wird das Wort „Fischereiaufseher“ durch die Wörter „Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht sind befugt, Fischereischeine, Fischereierlaubnisse, gefangene Fische, Fanggerät und Fischereizubehör von Personen, die eine Zuwiderhandlung gegen fischereirechtliche Vorschriften begehen, vorläufig sicherzustellen. Sie sind außerdem befugt, eine solche Person von einem Ort zu verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes zu verbieten (Platzverweisung).“
- f) In Absatz 5 werden das Wort „Fischereiaufseher“ durch die Wörter „Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht“ und die Angabe „§ 24 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.

- g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Fischereiaufseher“ wird durch die Wörter „Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die oberste Fischereibehörde regelt das Verfahren über die Erteilung des Dienstausweises sowie dessen Form und Inhalt durch Verwaltungsvorschrift.“

- h) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „oberen Fischereibehörde“ durch das Wort „Fischereibehörden“ ersetzt.

25. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „anzeigt“ die Wörter „oder entgegen § 5 Satz 2 die Mindestpachtdauer nicht einhält“ eingefügt.

- bb) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die Fischerei ausübt, ohne die Entrichtung der Fischereiabgabe nach § 9 Absatz 1 Satz 1 nachweisen zu können, sofern er nicht nach § 9 Absatz 1 Satz 2 von der Abgabe befreit ist.“

- cc) In Nummer 11 werden die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“, die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ und das Wort „erlaubten“ durch das Wort „genehmigten“ ersetzt.

- dd) Nach Nummer 15 werden die folgenden Nummern 15a und 15b eingefügt:

„15a. entgegen § 12 Absatz 4 Fische hältert,

15b. entgegen § 12 Absatz 5 ohne Genehmigung die Elektrofischerei ausübt,“.

- ee) In Nummer 17 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und werden die Wörter „in Küstengewässern“ gestrichen.
- ff) Nummer 24 wird wie folgt gefasst:
- „24. entgegen § 21 Absatz 1 ein Gewässer ablässt, ohne dass Gefahr im Verzug vorliegt, und dies nicht allen betroffenen Fischereiberechtigten mindestens drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt hat.“
- gg) Die Nummern 25 bis 27 werden wie folgt gefasst:
- „25. gegen nach § 22 erlassene Rechtsverordnungen verstößt,
26. entgegen § 25 Absatz 2 Nummer 1 einen Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht am Betreten von Grundstücken oder Grundstücksteilen, auch wenn sie eingefriedet sind, hindert,
27. entgegen § 25 Absatz 3 Nummer 1 nicht unverzüglich die von den Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht nach dieser Vorschrift verlangten Personaldokumente aushändigt oder vorlegt.“
- hh) Nummer 29 wird wie folgt gefasst:
- „29. entgegen § 25 Absatz 3 Nummer 3 nicht unverzüglich die von den Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht verlangten Personalien angibt und durch die in der Vorschrift genannten Personaldokumente belegt.“
- ii) Nummer 29a wird Nummer 30 und das Wort „Fischereiaufseher“ wird durch die Wörter „Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht“ ersetzt.
- jj) Die bisherige Nummer 30 wird aufgehoben.
- kk) In Nummer 31 werden die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und das Wort „Fischereiaufsehers“ durch die Wörter „Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden dem Wort „Fischereigeräte“ die Wörter „Fischereischeine, Fischereierlaubnisse,“ vorangestellt.
26. Es werden ersetzt:
- a) in § 26 Absatz 1 Nummer 6, 8, 15, 16 und 21 bis 23, § 27 Absatz 2 und in der Überschrift der Anlage jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und
- b) in § 26 Absatz 1 Nummer 9, 10, 12 bis 14 und 28 jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“.
27. In der Anlage wird Nummer 8 wie folgt gefasst:
- „8. Uecker ab Straßenbrücke Ueckerstraße in Ueckermünde“.

Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt kann den Wortlaut des Landesfischereigesetzes in der vom 28. August 2024 an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

- (1) § 9 Absatz 1 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 7. August 2024

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Minister für
Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus**